

GR_GERICHTE SK2 2022 50 vom 10. Februar 2023

GR Gerichte, 2023-02-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK2 2022 50](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK2_2022_50)

FR: GR_GERICHTE SK2 2022 50 du 10 février 2023

IT: GR_GERICHTE SK2 2022 50 del 10 febbraio 2023

Regeste

Einsetzung eines ausserordentlichen Staatsanwaltes | Beschwerde gegen StA, Übrige Fälle

Erwägungen

E. 5

Angesichts dieses Verfahrensausgangs sind die Verfahrensanträge des Beschwerdeführers gegenstandslos. Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass die staatsanwaltschaftlichen Akten und die Akten der kantonsgerichtlichen Beschwerdeverfahren SK2 22 18 und SK2 22 19 eingeholt worden sind. 6.1.1. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Als unterliegend gilt auch die Partei, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wurde (vgl. Art. 428 Abs. 1 StPO). Gemäss Art. 8 der Verordnung über die Gerichtsgebühren im Strafverfahren (VGS; BR 350.210)

erhebt das Gericht im Beschwerdeverfahren eine Gebühr von CHF 1'000.00 bis 5'000.00. 6.1.2. In Anbetracht der Aufwendungen des Gerichts ist vorliegend eine Gebühr von CHF 2'000.00 zu erheben. Da das Gericht auf die Beschwerde nicht eingetreten ist, sind die Verfahrenskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Dies erscheint auch angesichts des Beschwerdeverfahrens SK2 22 18 als richtig. Bereits in diesem Verfahren hatte der Beschwerdeführer gegen eine verweigerte Einsetzung eines ausserordentlichen Staatsanwaltes Beschwerde ergriffen. Das Kantonsgericht ist dabei entgegen dem vorliegenden Beschwerdeverfahren auf die Beschwerde eingetreten. Im Unterschied zum vorliegenden Verfahren war die Verfügung der Staatsanwaltschaft im Verfahren SK2 22 18 nicht begründet; das Kantonsgericht hiess die Beschwerde deshalb auch aufgrund des verletzten Anspruchs auf rechtliches Gehör gut. Wie das Kantonsgericht im entsprechenden Entscheid ausdrücklich festgehalten hat, war sie aufgrund der fehlenden Begründung nicht gehalten, sich erstmals mit der Sache auseinanderzusetzen. Zudem hielt das Gericht fest, dass nicht ohne Weiteres verständlich sei, womit der Beschwerdeführer seinen Antrag begründen könne (beides in SK2 22 18 v. 20.07.2022 E. 2.5). Dem Beschwerdeführer war damit bekannt, dass die Beschwerde einzig aufgrund der Gehörsverletzung und nicht aufgrund der materiellen Regelung – welche in diesem Zeitpunkt nicht bekannt war – behandelt worden war. Nach Erlass der Verfügung der Staatsanwaltschaft am 9. September 2022 wusste der Beschwerdeführer, gestützt auf welche Grundlagen die Staatsanwaltschaft seinen Antrag auf einen ausserkantonalen Staatsanwalt abgelehnt hat. Aufgrund der oben genannten Erwägungen des Kantonsgerichts durfte der Beschwerdeführer nicht ohne Weiteres davon ausgehen, dass das Kantonsgericht abermals auf die Beschwerde eintreten würde. Er hätte vielmehr neu prüfen müssen, ob die Eintretensvoraussetzungen einer Beschwerde auch im Hinblick auf die begründete Verfügung gegeben sind. Schliesslich vermag auch die Rechtsmittelbelehrung

der Staatsanwaltschaft (act. B.2, S. 5) kein schützenswertes Vertrauen auf das Vorhandensein einer beschwerdefähigen Verfügung zu begründen. Dies, zumal die Belehrung den Vorbehalt enthielt, dass die Verfügung nur anfechtbar sei, soweit sie einer prozessrechtlichen Regelung unterliege (vgl. act. B.2, S. 5). 6.2.1. Für die Ansprüche auf Entschädigung und Genugtuung im Rechtsmittelverfahren verweist Art. 436 Abs. 1 StPO auf die Art. 429-434 StPO. Der Entschädigungsentscheid richtet sich dabei grundsätzlich ebenfalls nach dem Obsiegen oder Unterliegen (vgl. Art. 429 ff. StPO) und folgt demnach dem Kostenentscheid.

6.2.2. Aufgrund seines Unterliegens steht dem Beschwerdeführer keine Entschädigung zu, zumal er entgegen Art. 433 Abs. 2 StPO auch keine beziffert hat. Der Beschwerdegegner hingegen dringt mit seinem Hauptantrag, wonach auf die Beschwerde nicht einzutreten sei, durch. Da er den entsprechenden Antrag gestellt hat, ist ihm eine angemessene Entschädigung zuzusprechen. Der Rechtsvertreter des Beschwerdegegners hat jedoch keine Honorarnote eingereicht, weswegen die Entschädigung ermessensweise auf CHF 1'000.00 inklusive Spesen und Mehrwertsteuer festgelegt wird. Dies erscheint der Sache angemessen, zumal er im Stile einer zivilrechtlichen Klageantwort zu beinahe sämtlichen Punkten des Beschwerdeführers ausführlich Stellung genommen hat, obwohl diese in Teilen offensichtlich gar nicht das vorliegende Verfahrensthema betrafen (bspw. act. A.3, N 9-11, 26-39, etc.). 6.2.3. Fraglich erscheint, ob die Ausrichtung der Entschädigung an den Beschuldigten zulasten des Staates oder der Privatklägerschaft geht. Gemäss Art. 432 StPO hat die obsiegende beschuldigte Person gegenüber der Privatklägerschaft Anspruch auf angemessene Entschädigung für die durch die Anträge zum Zivilpunkt verursachten Aufwendungen (Abs. 1). Obsiegt die beschuldigte Person bei Antragsdelikten im Schuldpunkt, so können die antragstellende Person, sofern diese mutwillig oder grob fahrlässig die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat, oder die Privatklägerschaft verpflichtet werden, der beschuldigten Person die Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte zu ersetzen (Abs. 2). Das Bundesgericht hat für das Berufungsverfahren festgehalten, dass die Privatklägerschaft unabhängig von den Voraussetzungen in Art. 432 Abs. 2 StPO auch im Strafpunkt die Verteidigungskosten des Beschuldigten zu tragen hat, falls die abgewiesene Berufung einzig von ihr angehoben worden ist (BGE 139 IV 45 E. 1). Dasselbe gilt gemäss Praxis des Kantonsgerichts Graubünden auch im Beschwerdeverfahren (KGer GR SK2 21 35 v. 01.07.2021 E. 4.2.1, SK2 14 7 v. 15.07.2014 E. 8 m.w.H.; vgl. auch BStGer BB.2014.20 v. 13.05.2014 E. 4). Vorliegend ist das Beschwerdeverfahren ausschliesslich vom Beschwerdeführer initiiert worden, weshalb er den Beschwerdegegner für seine Aufwendungen angemessen zu entschädigen hat.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.